

Suva-Kundennummer

Antrag auf eine Ausnahmegewilligung für den Personentransport mit Kranen

Für die Arbeit auf Bäumen

Wenn Sie einen Personentransportkorb einsetzen, verwenden Sie bitte das Formular 88312: www.suva.ch/88312.d

1. Fragen zur Organisation (Kranbetreiber)

Postadresse des Antragstellers
(inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Postadresse des Unternehmens, dessen Mitarbeitende
zu transportieren sind (inkl. Telefonnummer und
E-Mail-Adresse)

2. Fragen zum Einsatzort und zur Art der Arbeit

Einsatzort (Ortschaft, Adresse/Strasse)

.....
Beschreibung und Begründung der Arbeit

Beginn der Arbeit
(Datum)

Ende der Arbeit
(Datum)

Anzahl Einsätze

Zeitbedarf pro
Einsatz

.....
Es hat eine Besprechung stattgefunden mit einer Kontaktperson der Suva, Arbeitssicherheit

Ja Nein

Name der Kontaktperson

Datum der
Besprechung

Art der
Besprechung

.....
 Telefon vor Ort

3. Fragen zum Kran

Zulässig sind ausschliesslich Fahrzeugkrane nach SN EN 13000.

Hersteller	Typ	Jahrgang	Serien-Nr.	Tragfähigkeit/ Zulässige Last bei der Ausladung am Arbeitsort
.....

4. Fragen zum Kranführer / zur Kranführerin

Name des Kranführers/der Kranführerin	Geburtsdatum	Kranführerausweis-Nr. (Kat A)
.....
.....

5. Gründe für den Personentransport mit Kran

Personentransporte mit Kranen, die für den Warentransport bestimmt sind, werden nur bewilligt, wenn die Arbeiten trotz sorgfältiger Planung und Arbeitsvorbereitung nicht anders ausgeführt werden können und das Heben einer Person mit Kran die sicherste Möglichkeit der Arbeitsausführung darstellt.

Prüfen Sie die möglichen alternativen Arbeitsverfahren (Fällkran, Hubarbeitsbühne, Baum besteigen). Bitte kreuzen Sie die Gründe an, warum diese nicht verwendet werden können. **Mindestens ein Kreuz pro Arbeitsverfahren ist Voraussetzung für die Bewilligung.**

Begründung, Ursachen	Alternative Arbeitsverfahren		
	Fällkran	Hubarbeitsbühne	Baum besteigen
Standfestigkeit des Baums ist beeinträchtigt (z. B. Verletzungen, Pilzbefall)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahr für die Kletternden durch Totholz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starker Kletterpflanzenbewuchs am Baum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stark hängender Baum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungünstiges Astwerk (verhindert andere Arbeitsweise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unzugänglicher Standort des Baumes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungünstiger Anschlagpunkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Gründe (bitte in den Bemerkungen erläutern);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

6. Ausbildung der Kletternden Betrieb 1

1. Kletterer/Kletterin (Vorname, Name, Jahrgang)

Ausbildung, Kurs, Kursanbieter (keine Abkürzungen)

2. Kletterer/Kletterin (Vorname, Name, Jahrgang)

Ausbildung, Kurs, Kursanbieter (keine Abkürzungen)

7. Ausbildung der Kletternden Betrieb 2

1. Kletterer/Kletterin (Vorname, Name, Jahrgang)

Ausbildung, Kurs, Kursanbieter (keine Abkürzungen)

2. Kletterer/Kletterin (Vorname, Name, Jahrgang)

Ausbildung, Kurs, Kursanbieter (keine Abkürzungen)

8. Fragen zur Arbeitsvorbereitung und Arbeitsorganisation

	Ja	Nein
Ist ein schriftlicher Arbeitsauftrag vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen eine Gefährdungsermittlung und ein Massnahmenplan schriftlich vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein schriftlicher Notfallplan vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Rettung verunfallter Personen innerhalb von 20 Minuten möglich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Kommunikation zwischen Kranführer und Kletternden mit Sprechfunk sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Kletterseil am Kranhaken doppelt gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Arbeits- und Anschlagmittel auf sicheren Zustand geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Verantwortliche Person

Die hier aufgeführte Person ist verantwortlich für den beantragten Personentransport. Sie kennt die auf den folgenden Seiten beschriebenen Bestimmungen und wird diese auch umsetzen. Sie ist weisungsberechtigt gegenüber allen Beteiligten.

Name der verantwortlichen Person	Funktion	Unternehmen	
.....	
Telefon-Nr.	E-Mail	Ort	Datum
.....

Die allgemeinen Bestimmungen auf der folgenden Seite sind integrierter Bestandteil dieses Antrags.

Notwendige Beilagen:

- Situationsplan/Ort und Lage der Arbeitsstelle
- Foto der zu fallenden Bäume. Diese müssen klar erkennbar sein.

muss auf Verlangen vorhanden sein:

- Arbeitsanweisung/Arbeitsauftrag
- Instruktions- und Ausbildungsnachweis für beteiligte Personen
- Rettungskonzept
- Nachweis Kontrolle der Anschlagmittel
- Nachweis letzte Wartung Kran
- Nachweis letzte Kontrolle durch Kranexperten
- Kranführerausweis

Dieser Antrag ist bis 2 Wochen vor Arbeitsbeginn vollständig ausgefüllt zu senden an:

Deutschschweiz und Tessin:

Suva
Arbeitssicherheit
Bereich Gewerbe und
Industrie
Postfach 4358
CH-6002 Luzern

gewerbe.industrie@suva.ch

Westschweiz:

Suva
Division sécurité au travail
Secteur Industrie, arts et
métiers
Case postale 287
CH-1001 Lausanne

industrie@suva.ch

Allgemeine Bestimmungen für den Personentransport mit Kranen (Krane, die vom Hersteller nicht für den Personentransport vorgesehen sind)

1 Organisation

1.1 Verantwortlichkeit

- Jeder Arbeitseinsatz benötigt einen schriftlichen Arbeitsauftrag (z. B. Arbeitsauftrag und Notfallorganisation, www.suva.ch/88216.d)
- Für jeden Einsatz muss eine verantwortliche Person für den Personentransport namentlich bestimmt sein.
- Eine Rettung der mitfahrenden Personen muss vorbereitet und kurzfristig gewährleistet sein.

1.2 Kontrolle des betriebssicheren Zustands vor jedem Einsatz

Die verantwortliche Person muss vor dem Personentransport überprüfen und sicherstellen, dass alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die notwendigen Kontrollen des Krans wurden durchgeführt und die daraus resultierenden Massnahmen wurden getroffen (Überprüfung im Kranbuch). Zuständig für diese Kontrollen sind Kranexperten.
- Hubwerksbremse, Endschalteinrichtungen und Anlageschalter am Kran funktionieren und sind intakt. Der Zustand der Tragmittel ist einwandfrei.
- Die Lastaufnahmemittel sind in betriebssicherem Zustand. Zu überprüfen gemäss den Angaben des Herstellers.
- Lasthakensicherungen, die durch Schwerkraft schliessen, müssen zugebunden werden.
- Die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz der transportierten Personen ist funktionstüchtig und geprüft.

1.3 Notfallorganisation

Die Notfallorganisation ist vor Beginn der Arbeit sicherzustellen.

- Die Rettung der mit dem Kran transportierten Person muss jederzeit innerhalb von 20 Minuten gewährleistet sein.
- Eine zweite in der Seilklettertechnik ausgebildete Person muss für die Rettung vor Ort anwesend sein.
- Ein Notfallplan muss schriftlich vorliegen. Die Anforderungen der Checkliste «Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze» müssen erfüllt sein: www.suva.ch/67061.d

2 Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung

2.1 In der Regel werden Personentransporte nur bewilligt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es ist nicht möglich, Maschinen einzusetzen, die vom Hersteller für den Personentransport gebaut wurden (z. B. Hubarbeitsbühnen).
- Es ist nicht möglich, Maschinen zur mechanisierten Fällung des Baums einzusetzen (z. B. Fällkran).
- Das Besteigen des Baums stellt ein höheres Risiko dar.
- Die Arbeiten können trotz sorgfältiger Planung und Arbeitsvorbereitung nicht anders ausgeführt werden, und das Heben einer Person mit einem Kran stellt die sicherste Möglichkeit der Arbeitsausführung dar.

2.2 Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall ist immer eine Besprechung mit der zuständigen Fachperson der Suva, Abteilung Arbeitssicherheit, notwendig.

3 Direkt beteiligte Personen

- Die verantwortliche Person muss alle direkt am Transport beteiligten Personen instruieren über die besonderen Gefahren, die Sicherheitsvorschriften und das Verhalten bei Störungen und Problemen.
- Die verantwortliche Person muss sich davon überzeugen, dass sich die transportierten Personen für die vorgesehene Arbeit eignen (keine Probleme mit Angst, Schwindel, leichtsinnigem Verhalten, Alkohol usw.). Die transportierten Personen müssen immer gefragt werden, ob sie die vorgesehene Arbeit ausführen können und wollen. Ihr Wille ist zu respektieren.
- Der Kranführer muss in der sicheren Bedienung des Krans ausgebildet sein.
- Der Kranführer darf sich nicht selbst am Lasthaken transportieren.
- Für den Einsatz von Fahrzeugkranen (Mobilkran, Pneukran usw.) benötigen die Kranführer einen unbefristeten Kranführerausweis Kategorie A nach Kranverordnung (Art. 8). Zudem müssen sie im Bedienen des Krans gut geübt sein.
- Voraussetzung für den Personentransport ist eine vorsichtige und ruhige Fahrweise.
- Das korrekte Anschlagen der Kletternden am Lasthaken ist vor dem Transport zu überprüfen.
- Die Kommunikation zwischen Kranführer und Kletternden muss mit Sprechfunk sichergestellt werden. Die Fahrbefehle sind vorgängig zu vereinbaren.
- Die transportierten Personen müssen mindestens über eine Ausbildung in Seilklettertechnik verfügen (mit Ausbildungsnachweis).
- Die maximal zulässige Last bei der Ausladung am Arbeitsort muss vor Arbeitsbeginn allen beteiligten Personen mitgeteilt werden.
- Vor Arbeitsbeginn muss festgelegt werden, wer für die Ermittlung der Gewichte der einzelnen Lasten oder des Baums zuständig ist.
- Die Fahrgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend festzulegen und mit dem Kranführer zu vereinbaren.
- Es ist verboten, Personen und Lasten gleichzeitig zu heben.

4 Anforderungen an den Kran

4.1 Der Kran muss in einem betriebssicherem Zustand sein:

- Zulässig sind ausschliesslich Fahrzeugkrane nach SN EN 13000.
- Die notwendigen Kontrollen nach Kranverordnung (Art. 15) wurden durchgeführt und die daraus resultierenden Massnahmen wurden getroffen (siehe Punkt 1.2). Dabei wurden die Vorschriften des Herstellers berücksichtigt.
- Der Fahrzeugkran ist am aktuellen Einsatzort standsicher aufgestellt (gemäss Herstellerangaben).
- Der Kran muss in der Kran-Datenbank der Suva registriert sein.

4.2 Anschlagen am Lasthaken

- Für das Anschlagen am Lasthaken dürfen nur handelsübliche, konfektionierte Anschlagmittel verwendet werden.
- Das Sicherungs- bzw. Kletterseil muss so am Lasthaken angebracht werden, dass es nicht beschädigt, gequetscht, durchgescheuert oder durchgetrennt werden kann und ein Ausklinken ausgeschlossen ist.
- Das Kletterseil darf nicht direkt in den Lasthaken eingehängt werden. Dafür ist zum Beispiel ein geschlossener Stahlring zu verwenden. Dieser darf nur für den Personentransport eingesetzt werden und muss hinter dem Anschlagmittel für die Last (z. B. Kette) angebracht werden.
- Die Aufnahme des Kletterseils benötigt eine zusätzliche redundante Sicherung (z. B. Stahlring gesichert mit Bandschlinge und Stahlkarabiner um den Hals des Lasthakens).

Rechtliche Grundlagen

Personentransport (Artikel 42 VUV)

Arbeitsmittel, die ausschliesslich für den Warentransport bestimmt sind, dürfen nicht zum Transport von Arbeitnehmern benützt werden. Sie sind, wenn nötig, entsprechend zu kennzeichnen.

Verwendung von Kranen (Artikel 4, Abs. 5 KranVO)

Der Transport von Personen mit Kranen, die vom Hersteller nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind, ist verboten. Wo besondere Verhältnisse solche Transporte notwendig machen, muss vorher eine Ausnahmegewilligung der Suva im Sinne von Artikel 69 VUV eingeholt werden.

Ausnahmegewilligung (Artikel 69 VUV)

Die Durchführungsorgane (hier: die Suva) können ausnahmsweise, auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften über die Arbeitssicherheit per Verfügung bewilligen, wenn

- der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Massnahme trifft, oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.